



Amtliches Mitteilungsblatt 3/2009



Aufhebung
des Instituts für Bildungs- und Sozialwissenschaften (IBS)

Errichtung
des Instituts für Sozialwissenschaften und Philosophie (ISP)

Ordnung
für das Institut für Sozialwissenschaften und Philosophie
(ISP)



INHALT:

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Aufhebung des Instituts für Bildungs- und Sozialwissenschaften (IBS)	3
• Errichtung eines Instituts für Sozialwissenschaften und Philosophie (ISP)	4
• Ordnung für das Institut für Sozialwissenschaften und Philosophie (ISP)	5
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Aufhebung
des Instituts für Bildungs- und Sozialwissenschaften (IBS)

Nach befürwortender Stellungnahme des Senats der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 2 Grundordnung in seiner 136. Sitzung am 05. November 2008 hat das Präsidium der Hochschule Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung in seiner Sitzung am 11. November 2008 beschlossen, das Institut für Bildungs- und Sozialwissenschaften (IBS) mit Wirkung zum 15. November 2008 aufzuheben.

Damit ist die Ordnung für das Institut für Bildungs- und Sozialwissenschaften (IBS) vom 21. Juni 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt 2/2006 S. 5 f.) außer Kraft.

Errichtung
eines Instituts für Sozialwissenschaften und Philosophie (ISP)

Nach befürwortender Stellungnahme des Senats der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 2 Grundordnung in seiner 136. Sitzung am 05. November 2008 hat das Präsidium der Hochschule Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a NHG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung in seiner Sitzung am 11. November 2008 beschlossen, ein Institut für Sozialwissenschaften und Philosophie (ISP) mit Wirkung zum 15. November 2008 zu errichten.

Ordnung

für das Institut für Sozialwissenschaften und Philosophie (ISP)

Beschlossen vom Senat der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 136. Sitzung am 05. November 2008.

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Sozialwissenschaften und Philosophie (ISP) ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 5 Grundordnung der Hochschule Vechta und nimmt die dort beschriebenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (2) Das Institut besteht aus dem Fach Philosophie und den sozialwissenschaftlichen Fächern Politikwissenschaft (Wissenschaft von der Politik und Politik als Lehramtsfach) und Soziologie.
- (3) ¹Das Institut ist für die im Institut angesiedelten Fächer im Hinblick auf die Studiengänge, in denen diese Lehrleistungen erbringen, verantwortlich. ²Dabei bleibt die primäre Zuständigkeit der an den jeweiligen Studiengängen unmittelbar beteiligten Fächer unberührt. ³Ist im Institutsrat in einer studiengangbezogenen Frage kein einvernehmlicher Standpunkt erreichbar, so kann das Fach seine begründete Stellungnahme an die anschließend zu befassenden Gremien der Hochschule leiten.
- (4) Das Institut führt Forschungsaufgaben insbesondere in folgenden Gebieten durch:
 - a) Politikwissenschaft: Politische Theorie/Ideengeschichte, Wissenschaftstheorie, Europäische Regionalpolitik, europäische Integration,
 - b) Politik: Politische Bildung, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Demographie,
 - c) Soziologie: Sozialstrukturanalyse, Bildungssoziologie, Geschlechterforschung,
 - d) Sozialwissenschaft: Verwaltungs- und Sozialstrukturen im kommunalen und europäischen Vergleich, soziale Ethik,
 - e) Philosophie: Epistemologie, Theorien ethischen Handelns, Geschichte der Philosophie.
- (5) Das Institut soll die gemeinsame Bearbeitung fächerübergreifender Themen und Fragestellungen in Überschneidungsbereichen der beteiligten Disziplinen insbesondere im Bereich der sozialwissenschaftlichen und philosophischen Bildungsforschung fördern.

§ 2 Personale und finanzielle Ausstattung

- (1) Die personale Ausstattung des ISP mit zugeordneten oder zugewiesenen Stellen zum Gründungszeitpunkt und anderen Stellen bezieht sich auf nachfolgende Lehr- und Forschungseinheiten
 - a) Politikwissenschaft,
 - b) Politik,
 - c) Soziologie,
 - d) Sozialwissenschaft,
 - e) Philosophie.
- (2) ¹Die finanzielle Ausstattung des ISP orientiert sich an den allgemeinen Verteilungsregeln der Hochschule Vechta. ²Zusätzliche personale und finanzielle Ausstattungen werden im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegt. ³Dies gilt auch für die räumliche Ausstattung.

§ 3 Institutsrat

- (1) Die Zusammensetzung des Institutsrates im Hinblick auf die Sitze der Mitgliedergruppen regelt § 5 Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule Vechta.
- (2) ¹In der Wahlversammlung der Hochschullehrergruppe hat jedes Fach das Vorschlagsrecht für einen der vier Sitze. ²Das Vorschlagsrecht für den vierten Sitz rotiert zwischen den Fächern. ³Ein Fach kann sein Vorschlagsrecht auch dahingehend ausüben, dass es ein Mitglied eines anderen Faches vorschlägt. ⁴Bei der ersten Wahl des Institutsrats wird das Vorschlagsrecht per Losentscheid ermittelt. ⁵Danach wird in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung der Fächer fortgefahren, beginnend mit dem Fach, das alphabetisch auf dasjenige folgt, auf das das Los nach Satz 4 gefallen war.
- (3) ¹In den Wahlversammlungen der Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV) rotiert das Vorschlagsrecht zwischen den Fächern. ²Absatz 2 Satz 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. ³Besteht in der Wahlversammlung Einvernehmen über die Wiederwahl der bisherigen Vertreterin/des bisherigen Vertreters, kann die Rotation ausgesetzt werden.
- (4) In jedem Semester sollen mindestens zwei Sitzungen des Institutsrates durchgeführt werden.

§ 4 Institutsdirektorin/Institutsdirektor und Stellvertreterin/Stellvertreter

Der Institutsrat wählt eine Institutsdirektorin/einen Institutsdirektor und eine Stellvertretende Institutsdirektorin/einen Stellvertretenden Institutsdirektor.

§ 5 Fachkommission und Fachsprecherin/Fachsprecher

Die im Institut vertretenen Fächer bilden nach ihrem Bedarf Fachkommissionen und wählen Fachsprecher/innen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Entwurfsverfasser dieser Ordnung: Prof. Dr. Rudolf Rehn
--